

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 27.06.2012

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 636, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685),
der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Aches Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I Seite 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2975)

und § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97)

in seiner Sitzung am 27.06.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 - b. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - d. eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird;
 - e. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - f. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
 - g. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h. eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtseleternbeirats des Kreises Coesfeld, der/die vom Jugendamtseleternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird.**
 - i. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NRW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);
 - j. bis zu 3 weitere sachkundige Männer und Frauen, die vom Kreistag berufen werden;

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.